

Checkliste

Liquiditätshilfen des Bundes und der Länder

aufgrund Covid-19 (Corona-Virus)

Covid-19 (Corona-Virus) ist eine Infektionskrankheit, die durch SARS-CoV-2 verursacht wird. Es handelt sich um eine hochansteckende Tröpfcheninfektion, die in 20 % der Fälle mehr als nur „mild“ verläuft. Die Sterblichkeitsrate liegt bei ca. 2,1 Prozent. Festzuhalten bleibt jedoch, dass nur bei Vorerkrankungen von einer erhöhten Sterblichkeitswahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Behördliche Veranstaltungs- und Ausgangsverbote sowie Quarantänemaßnahmen haben zu erheblichen Umsatzeinbrüchen innerhalb der deutschen Wirtschaft geführt, insbesondere für weite Teile des Veranstaltungsmanagements sowie der Reisebranche. Um die Überschuldung der Unternehmen und die Zahl der Insolvenzen einzudämmen, hat die Bundesregierung entsprechende Maßnahmenpläne entworfen, welche nunmehr auf Landesebene umgesetzt werden müssen.

Mögliche Erleichterungen zugunsten der deutschen Wirtschaft sollen in Form einer Checkliste wie folgt dargestellt werden:

Maßnahme	Beschreibung	Verfahrensweise
Kurzarbeitergeld	<ul style="list-style-type: none">- Leistung der Bundesagentur für Arbeit, rückwirkend zum 01. März 2020 auszahlbar- Kurzarbeitergeld schon, wenn 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher ein Drittel)- Grenze für die Auszahlung soll zudem von 12 auf 24 Monate verlängert werden	<ul style="list-style-type: none">- Beantragung und Anzeige vor Realisierung bei der zuständigen Agentur für Arbeit.- Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind- Betriebe können Kurzarbeit auch online anzeigen- Hat die zuständige Arbeitsagentur dann festgestellt, dass das

	<ul style="list-style-type: none">- BA übernimmt bei dieser Leistung 60% des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt (bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67%)- Auch für Leiharbeiter übernimmt BA 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns- Auch Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden sollen Arbeitgebern erstattet werden (komplett)	Unternehmen die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt, kann der Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld auch online gestellt werden
Kreditgewährung	<ul style="list-style-type: none">- Über KfW-Bankengruppe: Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs, für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe<u>KfW-Unternehmerkredit:</u> Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die Hausbanken von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen (höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern)<u>KfW-Kredit für Wachstum:</u> Erweiterung auf allgemeine	<ul style="list-style-type: none">- Beantragung über Hausbanken und Sparkassen bei der KfW- Beantragung über Hausbanken und Sparkassen bei der KfW

	<p>Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung)</p> <p>Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70 %.</p> <p>- Über Bürgschaftsbank und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt:</p> <p>Für kurzfristige Finanzierungslinien wie Kontokorrentausweitung oder Besicherung der (eigenen) Kreditmittel der Hausbank</p> <p>In Form von Garantien oder Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft ausgereicht.</p> <p>- Über Investitionsbank Sachsen-Anhalt:</p> <p>Tilgungsdarlehen mit mittleren oder längeren Laufzeiten. Besonders relevant, wenn die Betriebsmittelfinanzierung grundsätzlich im Unternehmen neu strukturiert werden soll.</p>	<p>- Beantragung über Bürgschaftsbank und Beteiligungsgesellschaft LSA</p> <p>- Beantragung über Investitionsbank LSA</p>
<p>Verdienstauffälligkeit</p>	<p>- Bei Verdienstauffälligkeiten aufgrund angeordneter Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Quarantänemaßnahmen)</p>	<p>- Antragstellung bei Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt durch Arbeitnehmer, Selbstständige und Arbeitgeber (für ihre Arbeitnehmer)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Deckt jene Fälle ab, bei denen Personen nicht selbst erkrankt sind, sondern als Kontaktpersonen, Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtige isoliert werden müssen und diesen betroffenen Bürgern nach Einsetzen der Isolation keinerlei finanzieller Anspruch gegen Arbeitgeber, Krankenkasse oder Versicherung zusteht (direkt Erkrankte erhalten Lohnfortzahlung wie üblich erst vom Arbeitgeber und im Anschluss über Krankenversicherung) 	
<p>Stundungen durch Finanzämter -geplant-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung - Betrifft u.a. Einkommenssteuer, Kapitalertragssteuer, Umsatzsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei zuständigem Finanzamt

Hinweise zur Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung:

Beschäftigte können zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohninbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben (§ 616 BGB).

Aber: Voraussetzung ist die im Zweifel nachweisbare Unmöglichkeit der anderweitigen Betreuung (z.B. durch Ehepartner, Nachbarschaft). Der Gesetzgeber begrenzt die Möglichkeit des Fernbleibens nach § 616 BGB zudem auf wenige Tage (maximal drei in Folge). Weiterhin muss der Arbeitnehmer betriebliche Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen prüfen und gegebenenfalls akzeptieren. Im Einzelfall können Arbeitnehmer auch vorrangig zu Zeitausgleich (z.B. Überstundenabbau, kurzfristiges Nehmen von Urlaub) verpflichtet sein. Bestehende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen können diesbezüglich Sonderregelungen enthalten.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit bei Rückfragen zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Antragstellung in vorgenannten Verfahren.

Im Falle weiterer Liquiditätshilfen wird eine aktualisierte Checkliste herausgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. jur. Daniel Neugebauer
Rechtsanwalt